

Schaller

Sonderdruck aus
QUELLEN UND FORSCHUNGEN
AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

Band 37

Max Niemeyer Verlag/Tübingen 1957

MISZELLEN
ZUR VERURTEILUNG KONRADINS

von

HANS MARTIN SCHALLER

21496/12

MISZELLEN

ZUR VERURTEILUNG KONRADINS

Über die rechtliche Seite der Hinrichtung des jungen Konradin am 29. Oktober 1268 in Neapel ist die Forschung bis heute noch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangt, und daher ist jeder neue Versuch einer Klärung dieser schwierigen Frage zu begrüßen. Ein solcher Versuch liegt vor in einem Aufsatz von August Nitschke, dessen Thesen so beachtenswert sind, daß sie eine ausführliche Stellungnahme verdienen¹⁾.

Nachdem es Karl von Anjou gelungen war, den letzten Staufer in seine Hand zu bekommen, standen ihm drei Möglichkeiten offen: er konnte Konradin freilassen, in Gefangenschaft halten oder töten. Die beiden ersten Möglichkeiten schieden aus politischen Gründen aus, wie man wohl zugeben wird. Bei der Tötung fragte es sich nur, ob sie formlos oder in juristischem Gewande erfolgen sollte. Karl hat sich für das Letztere entschieden; die möglichen Gründe sollen uns hier nicht beschäftigen. Es fragte sich weiter: Welches todeswürdige Verbrechen soll Konradin vorgeworfen werden? Mit und nach welchem Recht soll er angeklagt und verurteilt werden? Wer soll über ihn urteilen? Das historische Problem liegt in diesen Fragen beschlossen, und es sei nunmehr erlaubt, die neuen Thesen von Nitschke kurz wiederzugeben: Wenn Karl von Anjou seinen Gegner zum Tode verurteilen wollte, so konnte er das nicht nach sizilischem Recht tun, da Konradin nicht sein Untertan war. Karl konnte jedoch nach Reichsrecht, d. h. nach römischem Recht gegen den jungen Staufer vorgehen, da er Reichsvikar in der Toskana war, deren Frieden Konradin durch seinen Einmarsch gestört hatte. Das römische Recht kennt eine Bestimmung *Miles turbator pacis capite punitur*²⁾. Als Reichsvikar, der die Reichsgerichtsbarkeit innehatte, konnte Karl diese Bestimmung gegen Konradin anwenden. Diesem Gedankengang fügt Nitschke noch die bemerkenswerte Annahme hinzu, daß Papst Clemens IV. dem Anjou am 17. April 1268 das Reichsvikariat übertragen habe, weil er ihm eine juristisch einwandfreie Grundlage für ein künftiges Gerichts-

¹⁾ Der Prozeß gegen Konradin, Zeitschr. Sav. Stift. Rechtsgesch., kan. Abt. 42 (1956) 25–54; künftig als Nitschke zitiert. ²⁾ Corp. iur. civ., Dig. 49, 16, 16 (ed. Th. Mommsen, 1902, S. 838).

verfahren gegen Konradin verschaffen wollte. Für seine neue Auffassung stützt sich der Verfasser vor allem auf eine Stelle in der Chronik des Thomas von Pavia³⁾ und auf den Wortlaut der Urkunde, mit der Clemens IV. König Karl zum Reichsvikar in der Toskana ernannte. Bevor wir jedoch darauf im einzelnen eingehen, empfiehlt es sich vielleicht, daß wir uns unabhängig von allen Hypothesen einmal in die rechtliche Lage des Königs von Sizilien versetzen, denn Dokumente über das Verfahren gegen Konradin liegen – von einer noch zu erwähnenden Ausnahme abgesehen – nicht vor, und die Aussagen der Chronisten, von denen keiner den entscheidenden Ereignissen wirklich nahegestanden hat, weichen vielfach voneinander ab.

Karl I. stand vor der Schwierigkeit, einen äußeren Feind, der ihm auf dem Schlachtfeld entgegengetreten war, als Verbrecher aburteilen zu wollen. Welches Verbrechen konnte man diesem Feind vorwerfen? Die nächstliegende Antwort auf diese Frage war zweifellos: Konradin ist kriegerisch in das Königreich eingefallen; er ist ein *invasor regni*. Alle anderen Beschuldigungen sind nur künstlich und mühsam aufrechtzuerhalten. Als Rebell oder Verräter konnte man einen Feind, der nicht Untertan des sizilischen Königs war, kaum bezeichnen. Die Anklage, Konradin sei als Räuber (*praedo*) in das Königreich eingedrungen, ist ebenfalls unhaltbar, wie jetzt Nitschke gegen Monti gezeigt hat⁴⁾. Man darf vielleicht noch hinzufügen, daß Konradin ja auch gar keine Stadt beraubt hat oder berauben wollte, wenn man von den mit aller Kriegführung fast unvermeidlich verbundenen Ausschreitungen einzelner Soldaten absieht. Konradin wollte Stellung und Besitz des Königs erobern; auch wenn ihm das gelungen wäre, hätte er wohl kaum den Privatbesitz der Bewohner des Reiches angetastet. Da das Vorhaben Konradins einen Angriff gegen die Person des Königs und den Bestand des Staates in sich schloß, lag es am nächsten, ihn des *crimen laesae maiestatis* zu beschuldigen, und innerhalb der Skala der Verbrechen, die dieser weite Begriff umfaßte, traf auf Konradin vor allem der Anklagepunkt *invasor regni* zu. Ein Angreifer des Königreiches konnte tatsächlich nach sizilischem Recht bestraft werden; er war einem *proditor manifestus* gleichgestellt⁵⁾. Der Gedanke, gegen einen äußeren Feind strafrechtlich vorzugehen, war ja nicht neu. Schon die antiken Römer hatten den Landesfeind

³⁾ Diese Namensform besser als Thomas Tuscus; vgl. E. Winkelmann, NA. 7 (1882) 641 und, worauf mich Herr Prof. F. Baethgen freundlicherweise aufmerksam machte, R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz 4 (1908) 359–362.

⁴⁾ G. M. Monti, Il processo di Corradino di Svevia, in: Da Carlo I a Roberto di Angiò (1936) 1–14. Dazu Nitschke S. 39. ⁵⁾ G. Del Giudice, Il giudizio e la condanna di Corradino (1876) 54 Anm. 1 und 2 mit Hinweis auf Friedrichs II. Konstitutionen II, 28 (ed. Varius S. 246) u. I, 9 (ib. S. 22f.) u. ihre Interpretation durch die angiovinii-

als rechtlosen Verbrecher betrachtet, und da sie nur „gerechte“ Kriege führten, verwundert es nicht, daß sie „jedem denkbaren politischen Vorwurf die Form einer Strafklage“ gaben⁶). Ähnliche Anschauungen wird man auch bei Karl und seinen Beratern voraussetzen dürfen: ein Angriff von außen war *proditio*⁷).

Ob der *invasor regni* ein Landfremder war oder nicht, war dabei auch im 13. Jahrhundert gleichgültig; die Behauptung, daß die Gesetze Siziliens für Landfremde nicht galten⁸), ist unhaltbar. Das mittelalterliche Strafrecht behandelte die Fremden vielfach schlechter als die Einheimischen; zumindest aber waren sie denselben strafrechtlichen und auch strafprozeßrechtlichen Bestimmungen unterworfen⁹). Und wenn Konradin und seine vornehmsten nichtsizilischen Anhänger auf weniger grausame Weise hingerichtet worden sind als die meisten Rebellen des Königreiches, so haben dabei sicher andere Gründe mitgespielt, auf die wir noch zu sprechen kommen. Die Frage war nur, ob man Konradin überhaupt bestrafen wollte. Aber das war keine Frage des Rechtes. Mit einem Kriegsgefangenen konnte Karl machen, was er wollte; kein Gesetz schrieb ihm Schonung vor. Man weiß, wie grausam das Mittelalter oft den überwundenen und gefangenen Gegner behandelt hat. Und auch wenn man die Existenz eines ungeschriebenen Kriegsrechtes im Mittelalter zugeben will, das die Tötung eines gefangenen Königs untersagt hätte¹⁰), so ist das in unserem Falle belanglos, da Karl eben den

schen Glossatoren. Das Buch von Del Giudice bleibt, von Einzelheiten abgesehen, das Beste und Klarste, was je zur Verurteilung Konradins gesagt worden ist.

⁶) Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (1899) 542; vgl. auch S. 105, 256f., 537ff., 541 u. 623. ⁷) In diesem Zusammenhang kann man vielleicht auch einen Brief Karls an Jakob I. von Aragon vom 13. Juli 1269 erwähnen, in dem es u. a. von Heinrich von Kastilien heißt: *conatus modis omnibus quibus potuit cum quondam Conradino et aliis ecclesie inimicis, non solum regni nostri proditionem set mortem nostram specialiter procurare*. Zuletzt gedruckt: I registri della cancelleria angioina ricostruiti da R. Filangieri 2 (1951) 139 Nr. 533. ⁸) Nitschke S. 41. ⁹) A. Pertile, Storia del diritto italiano 5 (1892) 409f. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1922) 839. G. Dahm, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter (1931) 22. K. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus 2 (1916) 27–30; für die Strafgewalt über Fremde beriefen sich die ma. Legisten auf das römische Recht, vgl. ib. S. 80f. Zur antik-römischen Auffassung: Mommsen, Röm. Strafrecht S. 107. Für die angiovinische Gesetzgebung vgl. R. Trifone, La legislazione angioina (1921) S. CLXXXVIII. Der Ausländer durfte in Süditalien normalerweise nicht nach seinem eigenen Recht leben; vgl. N. Tamassia, Stranieri ed Ebrei nell'Italia meridionale dall'età romana alla sveva, Atti del R. Istituto Veneto 63, 2 (1904) 776. ¹⁰) Ein Hinweis auf dieses „Kriegsrecht“ in der sog. Adhortatio des Petrus de Prece; G. Del Re, Cronisti

letzten Staufer nicht als Kriegsgegner, geschweige denn als König anerkannte¹¹⁾. In unserem Falle ging es höchstens um die Frage, ob es mit der ritterlichen Standesethik vereinbar war, einen Gefangenen, und dazu noch aus so vornehmerem Geblüt wie Konradin, zu töten. Karl hat einen Mittelweg zwischen den Forderungen der Ethik und der Politik eingeschlagen: er hat die Tötung in legale Formen gekleidet und auf ehrenvolle Weise ausführen lassen.

Ist man sich nun erst einmal darüber klar, daß Konradin nach sizilischem Recht einem *proditor manifestus* gleichgestellt war, so erklärt sich alles weitere ganz zwanglos. Del Giudice hat in seinem Buch über die Verurteilung Konradins eingehend dargelegt, wie im Königreich gegen einen *proditor manifestus* oder *notorius* verfahren wurde¹²⁾. Bei einem solchen fand kein Prozeß statt, weder im Sinne eines Anklage- noch eines Inquisitionsverfahrens. Er war ohne weiteres auf Befehl des Königs zum Tode verurteilt; die Behörden hatten nur die *notorietas*, das Offenkundige der Handlung festzustellen, worauf sie dem Schuldigen das Todesurteil mündlich und ohne Feierlichkeit mitteilten, der alsdann hingerichtet wurde, ohne daß noch eine Berufung zugelassen worden wäre.

Genauso hat sich nach allem, was wir sicher wissen, der „Prozeß“ Konradins abgespielt. Der junge Staufer war nach seinem Einfall in das Königreich ohne weiteres zum Tode verurteilt, das beweist schlagend das einzige unbedingt ins Gewicht fallende Dokument, das wir zum Ende Konradins überhaupt besitzen: der Brief Karls an den Podestà von Lucca vom Ende September 1268 aus Rom¹³⁾. In diesem Brief teilt der König mit, daß seine hauptsächlichsten Feinde, nämlich Konradin, Heinrich von Kastilien, der Herzog (Friedrich) von Österreich, Galvano Lancia und dessen Sohn gefangen und bereits zum Tode verurteilt seien (*iam in capitali pena condemnatos*). Diese Äußerung Karls, die einzige, die wir von ihm zum „Prozeß“ gegen Konradin besitzen, kann durch nichts wegdiskutiert werden¹⁴⁾. Wir können sie noch ergänzen durch ein anderes Zeugnis. Unmittelbar nach der

o scrittori sincroni napoletani 2 (1868) 692, § 13 u. bei Saba Malaspina, Muratori SS. 8, 852.

¹¹⁾ Dazu auch H. Hirsch, Konradin. Sein „Prozeß“ und sein Ende in gesamtdeutscher Beleuchtung, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik (1938) 41. ¹²⁾ Del Giudice, Il giudizio S. 54–76.

¹³⁾ Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta Imperii 5 (1881ff.), künftig: BFW. zitiert; Nr. 14401. Böhmer, Acta imperii selecta (1870) 692f. Nr. 988. Dazu Del Giudice, Il giudizio S. 89–91. ¹⁴⁾ K. Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen (2. Aufl. mit Anhang von H. Kämpf, 1940) 307 Anm. 3 will mit Ficker (BFW. 4858 t) in Karls Äußerung nur eine vorgreifende Ankündigung des Urteils sehen, während das formelle Urteil erst in Neapel gefällt worden sei. Aber man

Schlacht bei Tagliacozzo, am 24. August 1268, schrieb Karl an die Stadt Padua und erwähnte u. a.: *Capti sunt insuper Conradus de Antiochia et Thomas de Aquino et plures alii proditores nostri, qui excepto Conrado de Antiochia propter detestabilem prodicionem, quam contra maiestatem nostram commiserant, iam capitali sententia sunt damnati*¹⁵⁾. In der Tat wurden in den dem Sieg Karls folgenden Tagen zahlreiche vornehme Gefangene an Ort und Stelle hingerichtet¹⁶⁾. Bei diesen Gefangenen handelte es sich keineswegs nur um sizilische Untertanen; Saba Malaspina erwähnt römische Ghibellinen, die verstümmelt und schließlich verbrannt wurden¹⁷⁾. Tolomaeus von Lucca berichtet, daß bei Tagliacozzo gefangene Spanier, Römer und Deutsche auf Befehl des Königs enthauptet oder verstümmelt wurden *sicut in crimine laesae maiestatis peccantes*¹⁸⁾. Die Annales Veronenses sprechen von *plures alii Tusci et Teuthonici infiniti, ultra mille*, die nach ihrer Gefangennahme enthauptet wurden¹⁹⁾. Im Grunde bereitet der oben erwähnte Brief Karls an Lucca auch gar keine Schwierigkeiten, wenn man im Auge behält, daß ein Prozeß gar nicht notwendig war, um das Todesurteil gegen Konradin und seine Gefährten aussprechen zu können. Denn dann entfällt auch der Widerspruch zwischen Karls Brief und dem vermeintlich erst mehrere Wochen später in Neapel von einer besonderen Versammlung gefällten Urteil. Auf jeden Fall ergibt sich die hier z. T. im Anschluß an Del Giudice vorgetragene Rekonstruktion logisch aus der Rechtslage und widerspricht auch nicht unbedingt den erzählenden Quellen, wie wir noch sehen werden; sie findet sogar in dem Bericht einer Hauptquelle, der Chronik des Bartholomaeus de Neocastro, manche Stützen²⁰⁾.

Wenn wir nun anhand der bis jetzt gewonnenen Ergebnisse die Thesen Nitschkes prüfen, so zeigt sich zunächst, daß sie zur Erklärung der Vorgänge, die vermutlich zur Hinrichtung Konradins geführt haben, nicht notwendig sind. Konradin konnte auch als Ausländer nach sizilischem Recht verurteilt werden; folglich erübrigte sich nicht nur ein Rückgriff auf das römische Recht, sondern auch die Notwendigkeit der Verleihung des Reichsvikariats in der Toskana. Und daß der König dem Papst diese Notwendigkeit in betrügerischer Absicht vorgespiegelt haben sollte, darf man wohl von vornherein ausschließen. Dazu dürfte Karl I. zu ehrenhaft, Clemens IV. ein zu guter Jurist gewesen sein.

wird dieses Zeugnis von Karl selbst unbedingt höher bewerten müssen als alle späteren, unklaren und sich vielfach widersprechenden erzählenden Quellen. ¹⁵⁾ BFW. 14393; G. Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I. e II. d'Angiò 2, 1 (1869) 194, Nr. 58. Dazu Del Giudice, Il giudizio S. 87. ¹⁶⁾ Hampe, Konradin S. 294. ¹⁷⁾ Muratori SS. 8, 849. ¹⁸⁾ Ed. C. Minutoli, Documenti di storia italiana 6 (1876) 85. ¹⁹⁾ MG. SS. 19, S. 17. ²⁰⁾ Del Giudice, Il giudizio S. 62f.

Zum andern gibt es auch keinen Beweis für die Anwendung des römischen Rechts. Nitschke glaubt die Eigentümlichkeiten des Verfahrens gegen Konradin nur mit Hilfe des römischen Rechts deuten zu können: das (angenommene) ordentliche Gericht, die Aburteilung der Landfremden durch dieses und schließlich den Vollzug der Todesstrafe durch Enthauptung²¹⁾. Zu den beiden ersten Punkten haben wir schon Stellung genommen; zur Form der Hinrichtung ist zu betonen, daß z.B. die Konstitutionen Friedrichs II. dazu gar nichts sagen. Const. I, 9 heißt es etwa nur, daß derjenige, *qui publice guerram in Regno moverit, . . . capite puniatur*²²⁾. Den Ausdruck *capite punire* wird man überhaupt nur allgemein mit Todesstrafe, aber nicht ausschließlich mit Enthauptung übersetzen dürfen²³⁾. Daß bei *proditores manifesti* die Todesstrafe durch Erhängen zu vollziehen sei, ordnete Karl erst am 15. Dezember 1268 an²⁴⁾. Offenbar lag bis dahin die Art der Hinrichtung im Belieben des Herrschers²⁵⁾; die grausamen Todesstrafen, die Friedrich II. 1246 gegen die Verschwörer von Capaccio anwandte, waren nirgendwo gesetzlich vorgeschrieben. Wenn der Kaiser damals zur Begründung seiner Grausamkeiten etwa die altrömische *Lex contra parricidas* heranzog, so war das Willkür. Und wenn Karl für Konradin und seine vornehmsten Anhänger die ehrenvolle Todesstrafe der Enthauptung anordnete, so wird ihn dabei vor allem das Empfinden geleitet haben, daß man den Sohn eines Königs und Enkel eines Kaisers und seine hochadligen Gefährten schlecht wie gemeine Verbrecher an den Galgen hängen könne, und dieses Gefühl dürfte in der ritterlichen Umgebung des Königs mindestens ebenso stark gewesen sein. Schließlich hat Karl keineswegs nur an seinen äußeren Feinden die Todesstrafe durch Enthaupten vollstrecken lassen. Die Grafen Lancia, die zweifellos Vasallen des Königreichs und damit Untertanen Karls waren, wurden noch vor Konradins Ende in Genazzano enthauptet. Mit ihnen starben mehrere apulische Barone; wir hören nichts da-

²¹⁾ Nitschke S. 51. ²²⁾ Constitutionum regni Siciliarum libri III ed. D. A. Varius (1773) 22f. ²³⁾ Vgl. Thes. Ling. Lat. 3 (1906-12) 418 u. E. Levy, Die römische Kapitalstrafe, Heidelberger SB. 1930/31, Abh. 5, S. 45-51. ²⁴⁾ Del Giudice, Cod. dipl. 2, 1, S. 261f. Nr. 93 u. Trifone, La legislazione S. 16f. Nitschke S. 35 Anm. 55 sagt zwar, Karl habe damals „noch einmal“ angeordnet, daß die Todesstrafe durch Erhängen zu vollziehen sei, ich habe eine frühere allgemeine Verordnung jedoch nicht finden können. Bei dem Befehl Karls vom 16. Nov. 1268 (Del Giudice, Cod. dipl. 2, 1, S. 245ff. Nr. 86), den *manifestum proditorem* Gervasius de Matina zu foltern u. aufzuhängen, handelt es sich offenbar noch um einen Einzelfall, in dem eine besondere Anweisung wegen der Art der Hinrichtung nötig war. ²⁵⁾ Vgl. auch Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 831 mit Anm. 7a. Für Friedrich II.: Trifone, La legislazione S. XCVI.

von, daß sie auf andere Art ums Leben gebracht worden wären: die Karls Grausamkeit betonende Quelle hätte es wohl kaum verschwiegen²⁶). Der neapolitanische Ritter Jacobus Parrillus, also ein Untertan Karls, wurde als *proditor* – anscheinend wenige Tage nach Konradin – ebenfalls enthauptet²⁷). Andererseits gibt es ein Beispiel, daß auch ein Ausländer zum Galgentod verurteilt werden konnte. Nach der Eroberung von Lucera Ende August 1269, wo neben den Sarazenen auch eine Anzahl von Ghibellinen mehrere Monate lang einen letzten Widerstand versucht hatten, wurde ein dort gefangener unehelicher Sohn Konrads IV., der sich ebenfalls Konradin nannte, auf Befehl Karls gehängt²⁸). Wir wissen freilich nicht, ob das auf Grund der erwähnten Verordnung vom 15. Dezember 1268 geschah, oder weil Karl bei diesem wenig bekannten Halbbruder unseres Konradins keine Rücksicht auf die vornehme Abkunft seines Gefangenen nehmen zu müssen glaubte.

Dennoch soll die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß sich Karl bei seinem juristischen Vorgehen gegen Konradin des römischen Rechts bedient habe. In Italien schlossen sich *ius proprium* und *ius commune* nicht gegenseitig aus. Jeder Richter konnte nach römischem Recht urteilen, wenn das lokale oder regionale Recht zur Urteilsfindung nicht ausreichte; so bestimmen es zahlreiche Statuten italienischer Städte des hohen Mittelalters, und im Königreich Sizilien war es nicht anders²⁹). Schon Del Giudice hat darauf hingewiesen, daß im Königreich in Ergänzung des einheimischen jederzeit das römische Recht angewandt werden konnte, wie es die Konstitution Friedrichs II. *Puritatem* vorsah³⁰). Und diese Vorschrift wurde von den Juristen beachtet: Del Giudice hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß die in der späteren Regierungszeit Karls I. entstandene, aber vielfach auf ältere Kommentare zurückgehende *Glossa ordinaria* des Marinus de

²⁶) Hampe, Konradin S. 308f. ²⁷) Del Giudice, Cod. dipl. 2, 1, S. 246 Anm. ²⁸) Annales Placentini Gibellini, MG. SS. 18, 536. Vgl. dazu auch den Brief aus der Umgebung des Robert de Béthune an die Gräfin von Flandern zur Übergabe von Lucera, Codex Dunensis ed. J.-B.-M.-C. Kervyn de Lettenhove (1875) 373f. Nr. 253, von demselben Vf. vorher hrsg. in den Mém. de l'Acad. de Belgique 25 (1850) 16. Die Briefsammlung, aus der dieses Stück stammt, liegt als Cod. 418 in der Stadtbibliothek von Brügge; s. A. De Poorter, Catalogue des manuscrits de la bibliothèque publique de la ville de Bruges (1934) 468–470. An der Nachricht mit Pertz (SS. 18, 536 Anm. 30) zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor. Pertz hat den Brief wie bereits Kervyn (Cod. Dunensis S. XXI. Mém. S. 5) unverständlicherweise auf den legitimen Konradin bezogen. Vielleicht hat Konradin bei den in seinem Testament genannten *fratres* auch an diesen seinen Halbbruder gedacht; s. F. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen (1871) 582 Anm. 30. ²⁹) F. Calasso, Medio evo del diritto I (1954) 453–467, bes. 455–457. ³⁰) Del Giudice, Il giudizio S. 54 Anm. 2.

Caramanico zu Friedrichs II. Konstitution gegen Aufrührer *Comes* bereits die ähnliche Bestimmung des römischen Rechts *Turbator pacis capite punitur* zitiert³¹⁾. Wenn also durchaus zuzugeben ist, daß im Falle Konradins römisches Recht angewandt werden konnte, so wird doch zugleich bewiesen, daß Karl keineswegs Reichsvikar der Toskana zu sein brauchte, um seinen Gegner nach römischem Recht aburteilen zu können.

Aber wie verhält es sich mit der Stelle in der Chronik des Thomas von Pavia, auf die Nitschke so großes Gewicht legt? Thomas schreibt: *Fuerunt et multi alii nobiles viri capti, qui omnes Neapolim ducti tanquam invasores contra iustitiam regni ab eo iussi sunt decollari, cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii*³²⁾. Julius Ficker hat auf diese Stelle aufmerksam gemacht, und Karl Hampe hat sie als Stütze für seine Annahme herangezogen, daß bei Nichtsizilianern offenbar Bedenken bestanden, sie ohne den Spruch einer Gerichtsversammlung hinzurichten³³⁾. Zunächst ist jedoch fraglich, ob Thomas von Pavia wirklich so gut über die Ereignisse unterrichtet war; seine Chronik enthält vielfach unglaubwürdige Nachrichten³⁴⁾. Außerdem kann er seine – übrigens sehr dürftigen – Mitteilungen über die Schlacht von Tagliacozzo, die Flucht und das Ende Konradins nur aus zweiter Hand bezogen haben. Aber auch wenn wir die oben zitierte Thomas von Pavia-Stelle für glaubwürdig halten, so läßt sie sich dennoch nicht im Sinne Nitschkes deuten. Thomas berichtet, daß die Gefangenen als *invasores contra iustitiam regni* auf Befehl Karls in Neapel enthauptet wurden. Von *turbatores pacis* ist keine Rede, und das *invasores* usw. läßt sich doch nur als „Angreifer gegen die Rechtsordnung des Königreiches“ – das Imperium bzw. die Toskana werden nicht erwähnt – übersetzen. Die andere Möglichkeit, das *contra iustitiam regni* mit *decollari* zu verbinden in dem Sinne: er ließ sie enthaupten im Gegensatz zu dem im Königreich geltenden Recht, ist ausgeschlossen, denn die Todesstrafe für *invasores regni* widersprach nicht der Gesetzgebung Siziliens. Aber was will Thomas mit dem *cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia imperii* sagen? Ich vermute, daß der Chronist hier nur ausdrücken will, daß sich Karl für die Bestrafung seiner Gegner auf zwei verschiedene Rechtstitel berufen konnte. Als König Siziliens konnte er ganz allgemein seine Angreifer hinrichten lassen; als

³¹⁾ Ebenda. Const. regni Siciliarum ed. Varius S. 23; ff. de re mili. l. fin. entspricht Dig. 49, 16, 16. Zur Glossa ordinaria des Marinus de Caramanico und ihrer Entstehungszeit s. B. Capasso, Sulla storia esterna delle Costituzioni del Regno di Sicilia promulgate da Federico II (1869) 64–66, 75f. ³²⁾ MG. SS. 22, 522. Dazu Nitschke S. 41f. ³³⁾ BFW. 4858 t. Hampe, Konradin S. 364. ³⁴⁾ Vgl. E. Winkelmann in Forsch. z. dt. Gesch. 9 (1869) 452–454, und R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz 4, 359ff.

Reichsvikar der Toskana besaß er darüber hinaus noch die Gerichtsbarkeit über diese Gegend einschließlich der dortigen Ghibellinen. Tatsächlich ist an jenem 29. Oktober 1268 in Neapel auch ein Toskaner, Graf Gerhard von Donoratico, hingerichtet worden³⁵⁾, und vielleicht haben sich unter den damaligen Opfern Karls, deren Namen wir nicht kennen, noch andere Landsleute Gerhards befunden. Endlich mag bei der erwähnten Stelle auch die gesamte Anlage der Chronik des Thomas von Bedeutung gewesen sein; er schrieb als Provinzialminister der toskanischen Franziskaner, und die Toskana stand ihm so im Mittelpunkt seiner Chronik, daß er auch das Ende Konradins noch mit dem Reichsvikariat Karls in Verbindung bringen wollte. Und dann ist es doch kaum denkbar, daß sich die anjoufreundlichen Chronisten ein so schlagendes Argument wie die Bestrafung Konradins auf Grund des Reichsrechts hätten entgehen lassen. Aber Thomas von Pavia steht mit seiner Nachricht allein, und ich glaube auch nicht, daß die Deutung, die Nitschke der Thomas-Stelle gibt, durch sein zweites Hauptargument, die Urkunde Clemens' IV. vom 17. April 1268, gestützt wird.

Karl soll vom Papst zum Reichsvikar in der Toskana ernannt worden sein, „weil diese Ernennung die einzige Möglichkeit bot, gegen Konradin und seine Anhänger vor Gericht vorzugehen“³⁶⁾. Auch wenn wir von allem bisher Gesagten einmal absehen, so ist dieser Konstruktion schon dadurch der Boden entzogen, daß Karl bereits seit seiner Ernennung zum Paciarus der Toskana im April 1267³⁷⁾ im Besitz der Friedensgerichtsbarkeit war und damit über die Möglichkeit gebot, Konradin gegebenenfalls zu verurteilen. Clemens IV. spricht in seiner Urkunde vom 4. Juni 1267 ausdrücklich von den *turbatores pacis*, die der König, wenn sie durch Störung des Friedens ein Verbrechen begingen, *iure vel consuetudine*, also nach römischem oder lokalem Recht bestrafen könne³⁸⁾. Die richterlichen Befugnisse Karls wurden nur insofern eingeschränkt, als diejenigen, die zugleich mit dem Friedensbruch ein anderes Verbrechen verübt hatten, ihren ordentlichen

³⁵⁾ Hampe, Konradin S. 319 Anm. 2; zu seiner Herkunft ib. S. 257.

³⁶⁾ Nitschke S. 46.

³⁷⁾ Die offenbar zunächst nur mündlich ausgesprochene Ernennung teilte der Papst am 10. April den Florentinern mit (BFW. 9770; Del Giudice, Cod. dipl. 2, 1, S. 21–25, Nr. 2), während die formelle Urkunde erst vom 4. Juni 1267 datiert (BFW. 9786; MG. Epp. pont. 3, 676–678, Nr. 662).

³⁸⁾ Epp. pont. 3, 677. Zur Friedensgerichtsbarkeit: F. Baethgen, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, Zeitschr. Sav. Stift. Rechtsgesch. kan. Abt. 10 (1920) 219f. Daß Karl als seine Aufgabe in der Toskana die Friedenswahrung nicht nur gegenüber inneren, sondern auch äußeren Feinden betrachtete, zeigt der Vertrag seines Prokurators Robert von Laveno mit Pistoia vom 4. Mai 1267. Beide Partner versprechen sich Schutz und Hilfe gegen alle Feinde – Konradin und seine Anhänger werden beson-

Richtern zur Aburteilung überlassen werden sollten. Damals hat der Papst noch nicht an einen drohenden Einmarsch Konradins gedacht. In dem Brief, in dem er der Bevölkerung der Toskana die Ernennung Karls zum *Conservator pacis* mitteilt, gibt er als Begründung nur die vielfachen inneren Unruhen jener Gegend an³⁹⁾. Daß diese Unruhen durch die Gerüchte über einen geplanten Zug Konradins geschürt worden waren, soll nicht bestritten werden, aber einen Monat nach der Ernennung Karls zum Paciarus, am 11. Mai 1267, schrieb der Papst dem Kardinallegaten Ottobonus, daß er die vielen Gerüchte über Konradin zwar nicht ganz unbeachtet lassen wolle, daß sie aber noch sehr der Wahrscheinlichkeit entbehrten⁴⁰⁾. Am 26. Mai verbot der Papst zwar Konradin den Eintritt in Italien⁴¹⁾, aber noch am 16. August 1267 teilte er seinem Legaten, dem Erzbischof Philipp von Ravenna, mit, er halte die Gerüchte über Konradins Kommen für falsch⁴²⁾. Welchen Grund sollte Clemens gehabt haben, einem an gefährdeter Stelle wirkenden Legaten die Wahrheit zu verschweigen?

Wenn nun Clemens IV. am 17. April 1268 den Anjou zum Reichsvikar in der Toskana ernannte⁴³⁾, so erklärt sich das zwanglos aus der politischen und militärischen Lage. Konradin war Ende März 1268 in die Toskana einmarschiert. Das hatte zu einem erheblichen Aufschwung der dortigen Ghibellinen geführt und gefährdete entsprechend die Stellung Karls in Mittelitalien. So wie schon früher, so wird der König auch diesmal seine bedrängte Lage benutzt haben, um der römischen Kurie neue Zugeständnisse abzurufen. Aber zu diesem Zeitpunkt konnte auch der Papst trotz aller Bedenken für die Zukunft nur ein Interesse daran haben, die Stellung Karls in dieser reichen und wichtigen Landschaft zu stärken, und das konnte am einfachsten, d. h. ohne zusätzliche Geld- und Truppenaufgebote, dadurch geschehen, daß man den König zum Reichsvikar ernannte. Damit erlangte er vor allem die formelle Verfügungsgewalt über das Reichsgut, was bei seiner stets schwierigen Finanzlage sehr wichtig war; das Reichsgut konnte er auch zur Belohnung der toskanischen Guelfen verwenden⁴⁴⁾.

Ob und welche richterlichen Vollmachten mit der Ernennung zum Reichsvikar verbunden waren, sagt uns die Urkunde Clemens' IV. nicht.

ders genannt – mit Ausnahme des Papstes und der Kirche (S. Terlizzi, *Codice diplomatico delle relazioni di Carlo I d'Angiò con la Toscana 1265–1285*. *Doc. di storia ital.* 12, 1914; Neudruck 1950, S. 7–10, Nr. 18). Vgl. auch die Verträge mit Montepulciano *ib.* S. 13–15, Nr. 21 u. S. Gimignano BFW. 14345. ³⁹⁾ BFW.

9786; so auch noch am 29. Juni 1267 (BFW. 9795). ⁴⁰⁾ BFW. 9777.

⁴¹⁾ BFW. 9783. ⁴²⁾ BFW. 9812. Vgl. auch noch den Brief an Karl I. vom 15. Sept. 1267 (BFW. 9818). ⁴³⁾ BFW. 9897; Del Giudice, *Cod. dipl.* 2, 1, Nr. 28,

S. 118f. ⁴⁴⁾ F. Schneider, *Toscanische Studien* (1910) 268.

Auf jeden Fall kann die Ernennung zum Reichsvikar nur eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit Karls bedeutet haben, und nur so wird man auch die seinerzeit von Friedrich Baethgen herangezogene Äußerung Gregors X. über das Amt des Reichsvikars in der Toskana verstehen können⁴⁵). Erst jetzt wurde Karl Gerichtsherr in der Toskana und konnte wahrscheinlich an die entsprechenden Vollmachten der einstigen staufischen Generalvikare anknüpfen, die über ein nach Instanzen aufgebautes und nach römischem Recht urteilendes Gerichtswesen verfügten⁴⁶). Während der Anjou bisher als Paciarus nur bei Friedensbruch urteilen konnte, war er nunmehr in der Lage, alle Straf- und Zivilprozesse vor seine Richter zu bringen. Das mußte seine Macht außerordentlich steigern, denn fortan konnte er im Kampf um die Herrschaft in der Toskana richterliche Vollmachten gegen seine ghibellinischen Gegner einsetzen. Hatte er sie vorher nur bei offenem Friedensbruch belangen können, so hatte er jetzt eine Handhabe, um fortgesetzt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit politische Maßnahmen in juristischem Gewand gegen seine Feinde zu ergreifen, so wie die römische Kurie den Ketzerprozeß als politisches Kampfmittel verwendete.

Auch die zweimalige Erwähnung von Friedensstörern in der Urkunde Clemens' IV. vermag mich nicht zu überzeugen, darin eine Anspielung auf den Satz der Digesten *Turbator pacis capite punitur* zu erblicken, auf Grund dessen Konradin verurteilt werden konnte⁴⁷). Der Papst gibt als Grund für die Ernennung Karls zum Reichsvikar zunächst an: *cum pacis filios in diversis civitatibus et locis earum partium non inveneris, immo potius turbatores*. Unter diesen *turbatores*, die Karl in verschiedenen Städten und Orten der Toskana vorfindet, wird man doch in erster Linie an die dortigen Ghibellinen zu denken haben. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß der Gedanke der Friedenswahrung in der Urkunde Clemens' IV. eine solche Rolle spielt. Sie war eben die wichtigste Aufgabe eines Reichsvikars. Auch die Urkunde, mit der Kaiser Friedrich II. im Februar 1246 Friedrich von Antiochien zum Generalvikar in der Toskana und der Marittima ernannte, spricht mehrfach von der Sorge für den Frieden, die dem Generalvikar obliege⁴⁸). Diese Urkunde war an der römischen Kurie sicher bekannt; ihre beste Überlieferung findet sich sogar in Handschriften, die vielleicht an der Kurie entstanden sind⁴⁹). Im übrigen heißt es schon in dem päpstlichen Schreiben vom 10. April 1267, in dem den Florentinern die Ernennung

⁴⁵) A. a. O. (vgl. Anm. 38) S. 210 u. 216 Anm. 2 (MG. Const. 3, S. 585: *ut in commissa sibi provincia singulis suam reddendo iustitiam . . . ut haberet exhibende omnibus iustitie potestatem*). ⁴⁶) Schneider, Toscan. Studien S. 193ff. ⁴⁷) Nitschke S. 45. ⁴⁸) BFW. 3538; MG. Const. 2, Nr. 266. ⁴⁹) Rom, Bibl. Vat., Vat. lat. 4957 u. Arch. Vat., Arm. 31, 20.

Karls zum Paciarius mitgeteilt wurde, daß der König *pacis exturbatores exturbet* usw.⁵⁰).

In seiner Urkunde fährt Clemens IV. fort, er habe dem König nach der Ernennung zum Paciarius nun auch das Reichsvikariat übertragen, *ne officii commissi tenuitas nostrum possit propositum et tuum impedire processum*. Nitschke übersetzt *processum* mit Rechtsverfahren und deutet dieses auf einen geplanten oder wenigstens in Zukunft möglichen Prozeß gegen Konradin⁵¹). Diese Übersetzung steht jedoch auf schwachen Füßen. Wenn wir im 13. Jahrhundert dem Wort *processus* begegnen, ohne daß es im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren erscheint, dann ist es für einen unbefangenen Leser keineswegs „etwas ungewöhnlich“, es in einem allgemeineren Sinne mit Fortschritt zu übersetzen, sondern es ist zweifellos das Normale. Gerade die Wendung *impedire processum* begegnet bei Clemens IV. in der Bedeutung „den Fortschritt hindern“. Der Papst schreibt am 5. März 1266 an den Kardinalbischof Radulf von Albano, Legaten im Königreich Sizilien, daß Manfred versuche, den glücklichen Fortschritt Karls zu hindern (*eius prosperum impedire processum*)⁵²). Im übrigen hätte sich der Papst sicher klarer ausgedrückt, wenn er in seiner Urkunde für Karl unter *processum* ein Rechtsverfahren verstanden hätte. Das zeigt auch sein gleichzeitiges Schreiben an die toskanischen Guelfen, in dem er ihnen die Ernennung des Königs zum Reichsvikar mitteilt⁵³). Nachdem er die beiden ersten Sätze der Urkunde für Karl einschließlich der Stelle *tuum impedire processum* mit geringen, sich aus dem veränderten Empfänger ergebenden Abweichungen wiederholt hat, legalisiert er ausdrücklich alle Urteile bzw. Strafen, welche die Vikare des Königs – offenbar bis dahin ohne Rechtsgrundlage – in der Toskana verhängt hatten, und die Prozesse, die sie künftig gegen Aufrührer anstrengen werden. Wir haben hier also eine ganz klare Aussage über die rechtlichen Folgen der Ernennung Karls zum Reichsvikar und zugleich einen Hinweis, daß der Papst nur an vergangene oder künftige Prozesse gegen toskanische Ghibellinen gedacht hat, während die ersten Sätze der beiden Schriftstücke nur als allgemeine Begründung ohne eigentlich juristischen Sinn aufgefaßt werden können.

Sonst gilt für die Deutung unserer Papsturkunde das bereits Gesagte: Karl konnte als König von Sizilien nach einheimischem wie römischem Recht gegen Konradin vorgehen, ohne daß zur Verurteilung ein Prozeß nötig gewesen wäre. Und ein solcher hat sicher auch gar nicht stattgefunden.

⁵⁰) BFW. 9770; Del Giudice, Cod. dipl. 2, 1, S. 23.

⁵¹) Nitschke S. 44.

⁵²) MG. Epp. pont. 3, 657, Nr. 650.

⁵³) BFW. 9898; Martène, Thesaurus novus anecdotorum 2 (1717) 588, Nr. 626. Im letzten Satz ist mit Reg. Vat. 33 f. 76a u. 34 f. 121v *legitimos* statt *habitos* zu lesen. Reg. Vat. 30 f. 79v hat *sententias* statt *multas*.

Nitschke hat sich nicht gefragt, welcher Art der von ihm behauptete Prozeß gegen Konradin denn überhaupt gewesen sein könnte. Römisches Recht, wie Nitschke⁵⁴⁾ will, konnte dem Verfahren gar nicht zugrunde liegen, weil der römische Strafprozeß vom Mittelalter niemals in reiner Form übernommen worden ist. Das im 13. Jahrhundert an den weltlichen Gerichten Italiens übliche Verfahren in Strafsachen entnahm seine Grundsätze nicht nur dem römischen, sondern auch dem kanonischen, germanischen und lokalem italienischen Recht⁵⁵⁾. Dieses „römisch-kanonische“ Strafverfahren hatte Friedrich II. im Königreich Sizilien eingeführt; es galt als der *ordinarius modus procedendi*⁵⁶⁾, und nur nach ihm konnte sich ein förmlicher Prozeß gegen Konradin abgespielt haben. Es war ein Anklageverfahren; die Anklage erfolgte jedoch nicht von Staats wegen, sondern durch den Geschädigten oder bei bestimmten *crimina publica* in Anlehnung an den antik-römischen Brauch durch eine beliebige Person aus der Bevölkerung. Die Einzelheiten dieser Form des mittelalterlichen Strafprozesses sind genau bekannt: es war ein sehr umständliches und langwieriges Verfahren, in dem u. a. auch Kläger und Angeklagter persönlich auftraten⁵⁷⁾. Keine Quelle berichtet solches von Konradin, und das ist auch nicht verwunderlich, denn auch dieser im 13. Jahrhundert in Italien wie im Königreich Sizilien als Norm geltende Rechtsgang sah bei offenkundigen Verbrechen überhaupt keinen Prozeß vor und konnte daher im Falle Konradins gar nicht zur Anwendung kommen⁵⁸⁾.

Es bleibt uns jedoch eine zweite Möglichkeit. Auf dem Laterankonzil von 1215 hatte Innocenz III. den kanonischen Inquisitionsprozeß in das Rechtsleben eingeführt, der auch auf das Verfahren der weltlichen Gerichte immer größeren Einfluß gewann und schließlich zur Alleinherrschaft gelangte⁵⁹⁾. Als erster hat Friedrich II. bald nach 1240 einen stark von den Bestimmungen Innocenz' III. beeinflussten Inquisitionsprozeß im Königreich Sizilien eingeführt, der freilich nur als *extraordinarius modus procedendi* galt⁶⁰⁾. Das wesentlichste Merkmal des Inquisitionsprozesses ist die Ver-

⁵⁴⁾ Nitschke S. 51.

⁵⁵⁾ Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 870.

⁵⁶⁾ F. Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrichs II. Constitutiones Regni Siciliae und den sizilischen Stadtrechten (1908) 172f. Trifone, La legislazione S. LVIf.

⁵⁷⁾ P. Del Giudice in A. Pertile, Storia del diritto italiano 6, 2 (1902) 140ff. G. Salvioli, Storia del diritto italiano 3, 1 (1925) 345–349. Zechbauer, Strafrecht S. 172–178. Trifone, La legislazione S. LVIf. Besonders ausführlich H. U. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik I (1907) 87–120.

⁵⁸⁾ P. Del Giudice a. a. O. S. 156f. Salvioli a. a. O. S. 348.

⁵⁹⁾ H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte (2. Aufl. 1954) 388f. ⁶⁰⁾ Zechbauer, Strafrecht S. 168ff. u. 178ff. Zur Entwicklung in angiovinischer Zeit vgl. Trifone, La legislazione S. LI–XC.

folgung des Verbrechers von Amts wegen. Zu diesem Zweck waren in Sizilien zwei Verfahren vorgeschrieben. Die *inquisitio generalis* zielte unter Leitung eines Justitiars auf die Aufdeckung noch unbestimmter und unbekannter Verbrechen in einem größeren Gebiet⁶¹); die *inquisitio specialis* galt der Verfolgung eines Verbrechens, von dem der Richter bereits auf irgendeinem Wege Kenntnis erlangt hatte⁶²). Aber auch in diesem zweiten Falle war ein langwieriges Verfahren vorgeschrieben, das nur entfiel, wenn der bereits gesuchte und geächtete Verbrecher und seine Tat einer größeren Zahl von Personen bekannt waren. Wenn diese Leute – es genügten zehn Personen angesehenen Standes – die *notorietas* des Verbrechens bestätigt hatten, konnte der Richter sogleich ohne Anhörung des Beschuldigten zu dessen Verurteilung und Hinrichtung schreiten⁶³). Einen Prozeß kann man dieses Verfahren kaum nennen, doch fällt von hier vielleicht neues Licht auf die Versammlung, die nach der Aussage verschiedener Chronisten das Urteil gegen Konradin gefällt haben soll⁶⁴). Welche Leute diese Versammlung gebildet haben, und was diese Versammlung getan hat, läßt sich, wie auch Nitschke⁶⁵) feststellt, nicht mehr mit Sicherheit sagen. In der Gesetzgebung und Verfassung des angiovinischen Reiches ist eine solche Versammlung mit richterlichen Befugnissen nirgends erwähnt und auch gar nicht denkbar⁶⁶). Falls die Versammlung nicht nur eine beratende und damit rechtlich unverbindliche Rolle gespielt hat, könnte sie trotz des von Karl bereits gefällten Todesurteils die Aufgabe gehabt haben, die *notorietas* des Verbrechens Konradins formell festzustellen, zumal der Staufer ja nicht auf frischer Tat, sondern erst später und außerhalb des Königreiches gefangengenommen worden war. Die Vertreter der Städte, die Barone, die Juristen oder wer auch immer an dieser Versammlung teilgenommen hat, wären dann sozusagen die Zeugen im außerordentlichen Beweiskgang der sizilischen *inquisitio specialis* gewesen. Dabei mag es gleichgültig gewesen sein, ob die betreffenden Persönlichkeiten mit eigenen Augen den Einmarsch Konradins miterlebt hatten oder nicht; es handelte sich bei dem Einmarsch um eine so offenkundige Tatsache, daß der König wohl nur Wert auf eine rein formale Bestätigung seitens glaubwürdiger und angesehener Einwohner als Vertretern des angegriffenen Reiches gelegt hat. Die in vielen Quellen erwähnten Barone mögen auch Teilnehmer der Schlacht von Tagliacozzo und damit Augenzeugen des Angriffs gewesen sein. Diesen Zeugenaussagen konnte dann juristisch einwandfrei das Todesurteil als bloße *sententia declaratoria* des

⁶¹) Zechbauer S. 181–196. ⁶²) Ebenda S. 196–211. Vgl. auch H. U. Kantorowicz, Albertus Gandinus I, 121–145. ⁶³) Zechbauer S. 224 ff. Trifone S. LVf. ⁶⁴) Die Angaben der Chronisten stellt Hampe, Konradin S. 359–365 zusammen. ⁶⁵) Nitschke S. 51. ⁶⁶) Vgl. zuletzt Monti, Il processo S. 6.

Königs folgen⁶⁷⁾. Es sei dazu wenigstens noch angemerkt, daß auch der Florentiner Chronist Giovanni Villani von einem Inquisitionsverfahren spricht, das Karl gegen Konradin und seine Anhänger *come a traditori della corona e nemici della chiesa* durchführen ließ⁶⁸⁾.

Aber wie dem auch gewesen sein mag, wir halten fest, daß nach keinem der beiden in Italien und Sizilien möglichen Verfahrensrechte ein Prozeß gegen Konradin durchgeführt werden konnte, und wir befinden uns damit auch nicht in Widerspruch zu den erzählenden Quellen. Nicht ein einziger Chronist spricht von *processus*, sondern – wenn überhaupt – nur von *sententia* oder *iudicium*, und ein Blick auf den Textzusammenhang genügt, um zu sehen, daß *iudicium* hier niemals Gerichtsverhandlung, sondern nur Urteil bedeuten kann⁶⁹⁾. Damit haben die Chronisten den Tatbestand genau gekennzeichnet: gegen Konradin ist kein Prozeß geführt, sondern nur ein Urteil gefällt worden. Und wenn man sich darauf berufen hat, daß Konradin in dem Kodizill zu seinem Testament einen französischen Edlen beauftragt, den Herzögen von Bayern *finem et processum suum* zu berichten⁷⁰⁾, so braucht auch hier *processus* keineswegs Gerichtsverfahren zu bedeuten; es kann genau so gut synonym für *sententia* gebraucht worden sein⁷¹⁾. Und wenn Konradin als *proditor manifestus* nach den in Sizilien geltenden Bestimmungen selbst sein Urteil *non in scriptis* mitgeteilt bekam⁷²⁾, so dürfen wir wohl annehmen, daß in Verbindung mit dem „Prozeß“ oder besser gesagt der Verurteilung des letzten Staufers gar keine Aktenstücke entstanden sind und daß folglich auch Saba Malaspina niemals an der römischen Kurie die Prozeßakten einsehen konnte⁷³⁾.

Über die Äußerungen Nitschkes zur politischen und geistigen Haltung Konradins und Clemens' IV. kann man sehr verschiedener Meinung sein. Ich möchte daher nur betonen, daß der Zug Konradins nicht so aussichtslos

⁶⁷⁾ Zum Begriff *sententia declaratoria* Del Giudice, *Il giudizio* S. 61f.

⁶⁸⁾ *Croniche di Giovanni, Matteo e Filippo Villani* ed. A. Racheli I (1857) 124 (= Giovanni Villani VII, 29). ⁶⁹⁾ Saba Malaspina, *Muratori* SS. 8, 852. Bartholomaeus de Neocastro, *Muratori*² 13, 3, S. 8f. *Primatus*, MG. SS. 26, 664. *Hist. reg. Franc.* ib. S. 609. *Ann. Normannici* ib. S. 516. *Catalogi Pont. Rom. cont. Laudunensis*, MG. SS. 22, 371. ⁷⁰⁾ Hampe, Konradin S. 359f. Nitschke S. 36. Das Kodizill Konradins BFW. 4859; Del Giudice, *Cod. dipl.* 2, 1, S. 333f. ⁷¹⁾ Vgl. Du Cange, *Glossarium* 6 (1886) 517 s. v. *Processus* 3. Es spricht aber auch nichts dagegen, *processus* im klassischen Sinne als *progressus*, *profectus* oder *eventus* aufzufassen und auf den Italienzug Konradins zu beziehen. Schirrmacher, *Die letzten Hohenstaufen* S. 583 hat *finem et processum* mit „Geschichte seines Ausganges“ übersetzt. ⁷²⁾ Del Giudice, *Il giudizio* S. 58 Anm. ⁷³⁾ Wie Nitschke S. 51 für möglich hält.

war, wie es scheint; das beweisen doch allein der anfängliche Verlauf der Schlacht bei Tagliacozzo und die Aufstandsbewegung im Königreich. Auch scheint es mir sehr einseitig gesehen, die letzten Staufer Kinder des Glücks zu nennen, die auf das Glück gesetzt hatten⁷⁴⁾. Der Schicksalsglaube, der teils um die unberechenbare und wankelmütige Fortuna, teils um die Astrologie kreiste, war im 13. Jahrhundert wirklich nicht auf die Staufer beschränkt, sondern hatte seine Anhänger in ganz Europa und nicht zuletzt an der römischen Kurie.

Und was die Rechtslage Konradins betrifft, so war er auch in den Augen seiner Gegner sicher mehr als ein einfacher Ritter, wie Nitschke will⁷⁵⁾. Was Konradin von einem gewöhnlichen Ritter stets unterscheiden mußte, war nicht nur seine Würde als Herzog von Schwaben, die ihm der Papst niemals, und als König von Jerusalem, die er ihm erst am 5. April 1268 aberkannt hat⁷⁶⁾. Konradin stammte von Kaisern und Königen ab. Als Glied der *caesarea stirps* stand er für das Empfinden der Zeit auf der höchsten Stufe der weltlichen Rangordnung; man konnte seine Titel, aber nicht seine Herkunft in Frage stellen. Clemens IV. hatte ihn zwar am 18. September 1266 wegen seiner Minderjährigkeit und Abstammung von Verfolgern der Kirche als zur Erwählung untauglich bezeichnet⁷⁷⁾, am 5. April 1268 jedoch die Möglichkeit offengelassen, daß er noch einmal zum deutschen König und römischen Kaiser erwählt werden könne⁷⁸⁾. Der Papst mochte als Politiker alles tun, um eine solche Entwicklung zu verhindern; als Jurist konnte er den theoretischen Anspruch Konradins auf eine Erwählung zum deutschen König und römischen Kaiser nicht bestreiten.

Aber solche Erwägungen haben immer etwas Mißliches an sich. Verfassungsrecht ist und war, zumal im Mittelalter, im wesentlichen immer nur Ausdruck bestehender Machtverhältnisse. Den Anspruch Konradins auf das Königreich Sizilien bestritt Clemens IV.; dem erfolgreicherem, sich ebenfalls auf das Erbrecht berufenden Hause Aragon hat das Papsttum schließlich wenigstens den Besitz der Insel Sizilien bestätigen müssen. Und wenn es in ganz Europa den Königen gelungen war, die Erblichkeit ihrer Kronen durchzusetzen, warum sollte es illegal sein, wenn auch die Staufer dieses Ziel zu erreichen suchten⁷⁹⁾? Wie alt und begründet war denn das „Recht“ einer

⁷⁴⁾ Nitschke S. 25, vgl. auch S. 54. ⁷⁵⁾ Ebenda S. 42. ⁷⁶⁾ BFW. 9890. ⁷⁷⁾ BFW. 9729. ⁷⁸⁾ BFW. 9890. ⁷⁹⁾ In welchem Maße dem Bestreben Friedrichs II., die Kaiserwürde in seinem Hause erblich zu machen, Theorien der zeitgenössischen Kanonisten und Legisten entgegenkamen, ist neuerdings von E. Kantorowicz, Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, Dt. Arch. 13 (1957) bes. S. 133–150 und R. M. Kloos, Ein Brief des Petrus de Prece zum Tode Friedrichs II., ebenda bes. S. 160–165 gezeigt worden. Kloos hat zudem nachgewiesen, daß

kleinen Gruppe von Fürsten auf die deutsche Königswahl? Und das „Recht“ des Papsttums auf die Verleihung des Reichsvikariats *vacante imperio*? Wir können versuchen, diese Fragen zu beantworten, aber wir dürfen die daraus gewonnenen rechtsgeschichtlichen Erkenntnisse nicht dazu benutzen, um Persönlichkeiten und Ereignisse der Vergangenheit an den Rechtsvorstellungen ihrer erfolgreichen Gegner zu messen.

Aus diesem Grunde ist auch die Frage unfruchtbar, ob Karl „berechtigt“ war, Konradin zum Tode zu verurteilen. Im Untergang des letzten Staufers nur eine verwerfliche Untat Karls von Anjou zu sehen, hat auch der deutsche Historiker wenig Anlaß. Er sollte sich aber auch davor hüten, die „ideologischen Überbauten“ bloßer Machtpolitik, die das Mittelalter neben vielen echten und spontanen Ideen zweifellos auch gekannt hat, ernster zu nehmen, als sie es verdienen⁹⁰). Der Anjou hat eine politische Entscheidung in juristische Formen gekleidet; wir haben versucht zu ermitteln, welches diese Formen gewesen sein könnten. Wenn wir uns dabei auch die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit von August Nitschke nicht zu eigen machen konnten, so bleibt es doch sein Verdienst, die Problematik noch einmal aufgerollt und durch anregende Hypothesen bereichert zu haben. In der Sache selbst wird man ohne neue Quellenfunde, die sehr unwahrscheinlich sind, kaum mehr weiterkommen. Lohnend wäre es jedoch, einmal auf breiter Grundlage zu untersuchen, welche Auffassungen das Mittelalter über die Behandlung kriegsgefangener Herrscher vertreten hat, und wie weit diese Auffassungen in der öffentlichen Meinung des 13. Jahrhunderts anläßlich der Hinrichtung Konradins zum Ausdruck gekommen sind.

Friedrich II. im Einklang mit diesen Rechtsanschauungen die Erblichkeit des Kaisertums in seinem Hause testamentarisch festgelegt hat. ⁹⁰) Vgl. auch H. Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, *Hist. Zeitschr.* 183 (1957) 52.

HANS MARTIN SCHALLER